Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7098**
14. Wahlperiode 10. 10. 2001

Antrag

der Abgeordneten Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Ina Albowitz, Monika Balt, Norbert Barthle, Maritta Böttcher, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Roland Claus, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Gisela Frick, Paul K. Friedhoff, Dr. Ruth Fuchs, Hans-Michael Goldmann, Dr. Klaus Grehn, Manfred Grund, Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Josef Hollerith, Birgit Homburger, Siegfried Hornung, Ulrich Irmer, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, Gerhard Jüttemann, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Rolf Kutzmutz, Vera Lengsfeld, Ina Lenke, Pia Maier, Angela Marquardt, Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, Günther Friedrich Nolting, Christine Ostrowski, Detlef Parr, Petra Pau, Cornelia Pieper, Erika Reinhardt, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Klaus Rose, Dr. Christian Ruck, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Erika Schuchardt, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Max Stadler, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Werner Wittlich, Wolfgang Zeitlmann, Benno Zierer

Au-pairs von der Sozialversicherungspflicht freihalten

Der Bundestag wolle beschließen:

Au-pair-Aufenthalte werden als wichtiges Kulturgut anerkannt, das dem internationalen Jugendaustausch und der Verständigung und Kontaktpflege unter den Nationen dient. Durch die Kinderbetreuung in Privathaushalten fördern Au-pairs die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ab Herbst will die Bundesanstalt für Arbeit nahezu alle Au-pair-Aufenthalte als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse einstufen. Gastfamilien erhalten damit Arbeitgeberstatus, Au-pairs werden Arbeitnehmer. Auf die Gastfamilien kommen dann monatlich Mehrkosten in Höhe von 450 bis 580 DM für gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu. Nachforderungen an die Gastfamilien ab Januar 2001 sind geplant. Bisher werden Au-pairs in Höhe von etwa 60 bis 80 DM im Monat privat kranken-, unfall- und haftpflichtversichert.

Das Sozialgesetzbuch muss deshalb dahin gehend klargestellt werden, dass Au-pair-Aufenthalte nicht als Beschäftigungsverhältnisse eingestuft werden, sondern als Betreuungsverhältnisse besonderer Art. Au-pair-Aufenthalte sind deshalb grundsätzlich nicht sozialversicherungspflichtig.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

durch eine gesetzliche Regelung die Au-pair-Aufenthalte sozialversicherungsfrei zu stellen,

- bei Au-pairs unter 25 Jahren bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr für eine Beschäftigung in einer Familie, in der von mindestens einem erwachsenen Familienmitglied Deutsch als Umgangssprache gesprochen wird,
- für leichte Hausarbeiten und bei der Kinderbetreuung bis zu höchstens 5 Stunden täglich bzw. höchstens 30 Stunden wöchentlich,
- ohne Anrechnung geldwerter Leistungen für Verpflegung und Unterkunft bei Zahlung eines Taschengeldes von derzeit bis zu 400 DM monatlich.

Berlin, den 10. Oktober 2001

Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Ina Albowitz
Monika Balt
Norbert Barthle
Maritta Böttcher
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Roland Claus
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Gisela Frick
Paul K. Friedhoff
Dr. Ruth Fuchs
Hans-Michael Goldmann
Dr. Klaus Grehn
Manfred Grund
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Josef Hollerith
Birgit Homburger
Siegfried Hornung
Ulrich Irmer
Ulla Jelpke
Sabine Jünger
Gerhard Jüttemann
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Rolf Kutzmutz
Vera Lengsfeld
Ina Lenke
Pia Maier
Angela Marquardt
Kersten Naumann
Rosel Neuhäuser
Günther Friedrich Nolting
Christine Ostrowski
Detlef Parr
Petra Pau
Cornelia Pieper
Erika Reinhardt
Dr. Günter Rexrodt
Dr. Klaus Rose
Dr. Christian Ruck
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Erika Schuchardt
Gerhard Schüßler
Dr. Irmgard Schwaetzer
Marita Sehn
Dr. Max Stadler
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Werner Wittlich
Wolfgang Zeitlmann
Benno Zierer

Begründung

Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil vom 29. Oktober 1969 festgestellt, dass eine von einem deutschen Au-pair im Ausland bei einer Familie ausgeübte Halbtagstätigkeit, die ausschließlich dem Zweck dient, die Kenntnisse in der Sprache des Gastgeberlandes zu verbessern, als ein Betreuungsverhältnis besonderer Art und nicht als Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne der Sozialversicherung anzusehen ist, wenn neben freier Unterkunft und Verpflegung geringe Barbezüge gewährt werden. Liegt ein Betreuungsverhältnis besonderer Art im Sinne dieser Rechtsprechung vor, ist die Tätigkeit eines Au-pairs sozialversicherungsfrei.

Im Europäischen Abkommen über Au-pair-Beschäftigung werden Au-pairs als eine Beschäftigungsgruppe besonderer Art zwischen Studenten und Arbeitnehmern definiert. Au-pair-Beschäftigung besteht in der zeitlich begrenzten Aufnahme von jungen Ausländern, die ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes erweitern wollen. Dafür werden in den Gastfamilien bestimmte Leistungen erbracht.

Im Vordergrund des Au-pair-Aufenthaltes steht das Anliegen, jungen Menschen durch den Aufenthalt in einer Gastfamilie die Möglichkeit zu eröffnen, andere Länder, Sprachen und Kulturen kennen zu lernen und damit die internationale Beschäftigung zu fördern. Au-pairs werden als Familienmitglieder auf Zeit und als Gäste aufgenommen, mit der Möglichkeit, am Familienleben und am kulturellen Leben teilzunehmen. Sie müssen einen Sprachkurs besuchen und den Aufenthalt zur Weiterqualifizierung nutzen. Der Umfang der Beschäftigung in den Gastfamilien beschränkt sich auf die Mitwirkung bei der Erfüllung der häuslichen Arbeiten, wie sie bei familiärer Arbeitsteilung üblicherweise anfallen. Es handelt sich daher nicht um Beschäftigungsverhältnisse im eigentlichen Sinn des SGB IV.

Etwa 28 000 junge Menschen werden jährlich als Au-pair in eine deutsche oder ausländische Gastfamilie vermittelt. Nach der bisherigen Praxis prüfen die zuständigen Krankenkassen als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrags die Voraussetzungen für die Sozialversicherungsfreiheit bzw. Sozialversicherungspflichtigkeit im Einzelfall. Die von der Bundesanstalt für Arbeit geplante Handhabung dient einzig der Einnahmeverbesserung für die Sozialkassen. Au-pair-Aufenthalte werden dadurch unnötig bürokratisiert und künstlich verteuert. Au-pairs werden niemals Nutzen aus ihren Beiträgen für Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ziehen können, weil ihr Aufenthalt vorher beendet wird. Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, wenn zukünftig die Au-pairs als Arbeitnehmer und die Gastgeber als Arbeitgeber mit Beiträgen belastet werden, die sich für die Au-pairs faktisch nicht in Leistungen der Sozialversicherungsträger niederschlagen werden.

Die zusätzliche finanzielle Belastung für die Gastfamilien wird die Motivation, einem Au-pair einen Aufenthalt zu ermöglichen, erheblich dämpfen. Viele Gastfamilien werden sich dann kein Au-pair mehr leisten können. Über die Einkommensklassen von Gastfamilien gibt es keine Daten, aber es ist nicht davon auszugehen, dass Au-pair-Aufenthalte nur in Familien höherer Einkommensklassen angeboten werden.

Au-pair-Aufenthalte haben unter den üblichen Bedingungen keine nennenswerten Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt. Sie stehen nicht in Konkurrenz zu Beschäftigungsverhältnissen. Die Kinderbetreuung durch Au-pairs ermöglicht oftmals erst die Rückkehr eines Elternteils in den Arbeitsmarkt. Dies gewinnt vor dem Hintergrund des steigenden Weiterbildungs- und Qualifizierungsbedarfs einerseits und des Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels andererseits zunehmend an Bedeutung. Die faktische Abschaffung von Au-pair-Aufenthalten wird nach den Einschränkungen bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Haushaltshilfen und Kinderbetreuungsleistungen Schwarzarbeit in privaten Haushalten fördern.

Ein Au-pair-Aufenthalt ist eine kostengünstige Möglichkeit für junge Erwachsene, neue Länder, Sprachen und Kulturen kennen zu lernen. Viele Au-pairs machen Erfahrungen und erleben Kontakte in dieser Zeit, die ein Leben lang nachwirken. Die faktische Abschaffung der Au-pair-Aufenthalte wird sich nachteilig auf den Jugendaustausch, die kulturelle und sprachliche Begegnung der Völker und die internationale Verständigung auswirken.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333